

Die Rechtslage

■ Wer mit einer EU-Fahrerlaubnis in Deutschland fährt, die er nach Ablauf der in Deutschland verhängten Sperrfrist erworben hat, macht sich nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar. Noch unklar ist aber, ob die deutsche Fahrerlaubnisbehörde nicht über das Kraftfahrt-Bundesamt prüfen darf, ob bestehende Eignungszweifel im Verfahren auf Erteilung der EU-Fahrerlaubnis berücksichtigt und aus-

geräumt wurden. Es besteht für die deutsche Führerscheinstelle grundsätzlich die Möglichkeit, auch gegenüber dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis eine MPU anzuordnen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die Bedenken an dessen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen. Dem Betroffenen kann dann bei negativem Ausgang oder Nichtvorlage der MPU das Recht versagt werden, von der EU-

Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Daß die Hoffnung mancher Verkehrssünder aufgeht, sich nach einer Fahrerlaubnisentziehung nach Ablauf der Sperrfrist durch Begründung eines (Schein-)Wohnsitzes im EU-Ausland ohne MPU wieder einen Führerschein zu besorgen, muß bezweifelt werden. Diese Gesetzeslücke wird geschlossen werden.



Uwe Lenhart ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main